



Gemeindewesen
Strassenplan Neubau Gehweg und Sanierung Höfnerstrasse
Gemeinde Unterägeri

Die Baudirektion,

gestützt auf § 7 Bst. b der Delegationsverordnung vom 23. November 1999
(BGS 153.3),

b e s c h l i e s s t :

1. Der Strassenplan Neubau Gehweg und Sanierung Höfnerstrasse, Plan Nr. 05030-205 vom 29. Juni 2006, wird genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Unterägeri, 6314 Unterägeri (2 Ex., 2 Pläne)
 - Baudirektion
 - Amt für Raumplanung (mit Plan)
 - Tiefbauamt, VTBP (mit Plan)
 - Sekretariat TBA (mit Plan)

Zug, 25. September 2006 / JM

BAUDIREKTION DES KANTONS ZUG
Der Baudirektor

Hans-Beat Uttinger
Regierungsrat

A.1. Von der Obermatt bis zur Kreuzung Wyssenschwändi/Maisbühlstrasse existiert kein Gehweg. Die Höfnerstrasse wird von Schulkindern sowie von Spaziergängern und Wanderern benutzt. Der Gehweg, der 1.50 m breit wird, soll am östlichen Rand der Höfnerstrasse und im Bereich des Hüribachs mit einer Lehnkonstruktion im Gewässerraum erstellt werden. In Koordination mit dem Baugesuch wurde durch das Amt für Raumplanung eine Konzession ausgestellt, die nun ebenfalls öffentlich aufliegt.

A.2. Entlang des neuen Gehweges ist keine neue zusätzliche Beleuchtung vorzusehen. Der Parkplatz auf GS 1699 (Eigentum der Wasserwerke Zug AG) darf nicht mit einem Asphaltbelag versehen werden.

B. Die betroffenen Grundeigentümer der GS 1699, 1687, 1688, 1691 und 2148 gaben schriftlich ihr Einverständnis zum Baulinienplan.

C. Gestützt auf § 38 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (BGS 721.11; PBG) und die Zustimmung der direkt Betroffenen konnte auf eine öffentliche Auflage des Strassenplans verzichtet werden.

D. Der Strassenplan ist rechtmässig, so dass er vorbehaltlos genehmigt werden kann.
